

Deutsch - Polnischer Partnerschaftsverein - Landkreis Schwalm-Eder und Powiat Pilski

Satzung

Stand:

10.06.2014

- Vorlage und Beschluss in der Gründungsversammlung am 10. Juni 2014.
- In der Gründungsversammlung wurden keine Änderungen beschlossen.
- Eintrag in das Vereinsregister am

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Deutsch-Polnischer Partnerschaftsverein - Landkreis Schwalm-Eder und Powiat Pilski“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

„Deutsch-Polnischer Partnerschaftsverein - Landkreis Schwalm-Eder und Powiat Pilski e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Homberg (Efze).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Deutsch-Polnischen Partnerschaftsvereins ist die Förderung und Pflege der Begegnung und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk im Sinne der Ziele der europäischen Verständigung.

Dabei sollen die auf kommunaler Ebene bestehenden guten Verbindungen zwischen dem Landkreis Schwalm-Eder und dem Landkreis Piła weiter vertieft und auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt werden.

Durch die Einbindung vieler Jugendlicher und Erwachsener in die partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollen dauerhafte Beziehungen und Freundschaften zwischen den Menschen beider Landkreise geknüpft und gefördert werden.

Aufgabe des Fördervereins ist

- die Vermittlung und Unterstützung von Kontakten und Begegnungen zwischen Vereinen und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sport, Soziales, Gesundheit, Umwelt, Naturschutz und Kommunalpolitik
- die Unterstützung gemeinsamer Projekte und Partnerschaften zwischen Schulen
- die Organisation und Förderung von Jugendbegegnungen
- die Förderung und Unterstützung bei dem Erwerb sprachlicher Kompetenz in der Sprache des Partnerlandes.
- Der Austausch von kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus den beiden Partnerkreisen.

Gegenstand der Förderung und Unterstützung sind partnerschaftliche Begegnungen, Maßnahmen und Aktionen, die in einem oder beiden Landkreisen stattfinden.

Angestrebt wird hierzu eine enge Zusammenarbeit mit dem Polnisch-Deutschem Partnerschaftsverein im Landkreis Piła, der sich die gleichen Ziele gesetzt hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwaltung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. (Dies gilt nicht für die Gründung.)

Der Vorstand kann Mitgliedern wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, des weiteren durch Ausschluss, durch Auflösung oder der Liquidation des Vereines, durch Tod des Mitglieds oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, es dem Ansehen des Vereines schadet oder dem Vereinszweck zuwider handelt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird auf Antrag vom Vorstand empfohlen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder üben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen aus.

Jedes Mitglied hat – als natürliche oder juristische Person – eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die Mitglieder haben das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Art des Einzugs von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

Bei Bedarf kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat eingerichtet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

Die/der Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Ansonsten werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch einfachen Brief oder per E-Mail bekannt zu geben.

Wünsche auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über eine Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung in der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Aufstellung einer Beitragsordnung,
- Beschlüsse zu den Grundsätzen der Vereinsarbeit,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

In Angelegenheiten, die vom Vorstand entschieden werden, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/ dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Pressewart/in

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand zusätzlich an:

- Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises oder eine von ihm beauftragte Person
- Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs, der für die Pflege der Partnerschaften des Schwalm-Eder-Kreises zuständig ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eine Person die/der Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/einen kommissarische/n Nachfolger/in berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei die/der Vorsitzende oder mindestens eine/ein Stellvertreter/in anwesend sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des leitenden Vorsitzenden in der Sitzung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand regelt seine Arbeit bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Beirat als Organ des Vereins einrichten.

Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei (vier) Jahren berufen.

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er sichert die Verbindung des Partnerschaftsvereins zu seinem regionalen und gesellschaftlichen Umfeld. Der Beirat repräsentiert und verbreitet die Ziele des Fördervereins in der Öffentlichkeit und der Gesellschaft.

Der Beirat regelt seine Arbeit bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Prüfer/innen sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Schwalm-Eder-Kreis zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Für die Verwendung des Vermögens durch den Schwalm-Eder-Kreis bedarf es der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Homberg (Efze), den 10. Juni 2014

Die Satzung wurde nach der Gründung des Deutsch-Polnischen Partnerschaftsvereins von 11 Gründungsmitgliedern unterzeichnet. (s. Unterschriftenliste)